

**Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ am Fachbereich
Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel
Vom 21. Juli 2017**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 142) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit vom 30. März 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 5. Juli 2017 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils geltenden Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester (180 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ den Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.
- (4) Zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung setzt die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Physiotherapie einen gültigen Ausbildungsvertrag mit einer der Fachschulen für Physiotherapie voraus, mit der ein Kooperationsvertrag abgeschlossen ist. Eine Bewerbung mit mehreren Ausbildungsverträgen ist nicht möglich.

§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

§ 4 Zulassung zu Prüfungen

(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

Für die Zulassung zu Prüfungen der Module 9 (Professionelles Handeln und Qualitätssicherung), 10 (Methoden der Physiotherapieforschung), 11 (Arbeiten in Organisationen), 12 (Recht und Ethik), 13

(Praxistätigkeit und Supervision), 14 (Physiotherapie international) und 15 (Interdisziplinäre Lehre) müssen die staatliche Prüfung für Physiotherapeuten/-innen (Staatsexamen nach PhysTh-APrV, 1994) sowie die Prüfungen in den Modulen 6 (Angewandte Wissenschaft Physiotherapie), 7 (Bezugswissenschaften Physiotherapie) und 8 (Management im ökonomisch-politischen Kontext) erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 5 Durchführung von Prüfungen (Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit (Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Für die Zulassung zur Abschlussarbeit (Modul 16) müssen mindestens 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 23. Juli 2008 (NBl. MWV Schl.-H. 6/2008, S. 165), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Oktober 2012 (NBl. MBW Schl.-H. 1/2013, S. 18) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

(3) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.

(4) Die Möglichkeit der Verbesserung bestandener Prüfungen gem. § 12 Absatz 2 der Studien- und Prüfungsordnung vom 23. Juli 2008 (NBl. MWV Schl.-H. 6/2008, S. 165), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Oktober 2012 (NBl. MBW Schl.-H. 1/2013, S. 18), kann letztmalig im nächstmöglichen Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2018 in Anspruch genommen werden.

(5) Auf die Möglichkeit zur Verbesserung von bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG

NBl. HS MBWK Schl.-H. 4/2017 vom 28. September 2017 (S. 78)
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 21. Juli 2017

Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche bestandener Prüfungen angerechnet.

Kiel, 21. Juli 2017
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Gaby Lenz
- Dekanin -

Anhang 1 Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang „Physiotherapie“

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über theoretisches und methodisches Grundlagenwissen und Kenntnisse über Institutionen der Gesundheitsversorgung (z.B. Krankenhäuser, Praxen, Rehabilitationseinrichtungen) einschließlich deren Rahmenbedingungen und können so den Anforderungen einer professionellen Patientenversorgung gerecht werden.

Die Absolventinnen und Absolventen haben fundiertes Wissen über Körperstrukturen und Körperfunktionen (z.B. Anatomie, Physiologie). Sie kennen theoretische Modelle von Gesundheit und Krankheit (Salutogenese, Patogenese, Biopsychosoziales Modell) sowie Konzepte von Gesundheitsförderung, Prävention und Krankheits- sowie Behinderungsverarbeitung. Sie sind darüber hinaus mit Verfahren der klinischen Beweisführung und dem evidenzbasierten Handeln vertraut, um eine ressourcenorientierte Therapie zu konzipieren und diese problem- und kontextorientiert anzuwenden.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Methoden und Techniken der Physiotherapie kontextadäquat einzusetzen, sie können z.B. Patientinnen und Patienten auch in schwierigen Lebenslagen unterstützen. Sie erkennen die an sie gestellten fachlichen und überfachlichen Herausforderungen im Umgang mit den Patientinnen und Patienten unterschiedlicher Kulturen und berücksichtigen diese in der Arbeit. Sie verfügen über soziale und gesundheitswissenschaftliche Kompetenzen, die sie auf die Herausforderungen in ihren zukünftigen beruflichen Handlungsfeldern zum Beispiel in der ambulanten und stationären Krankenversorgung, der Gesundheitsförderung und Prävention sowie der Rehabilitation und Palliativversorgung vorbereiten. Zusätzlich haben Sie Kompetenzen um zielgerichtet in multiprofessionellen Teams, mit Medizinerinnen und Medizinern oder anderen Therapeutinnen und Therapeuten zusammen zu arbeiten.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ihr theoretisches Wissen eigenständig zu vertiefen und auf der Grundlage von aktuellen Forschungsergebnissen zu erweitern sowie die eigene Arbeit professionell zu reflektieren. Darüber hinaus haben sie sich nationale, internationale und interkulturelle Perspektiven angeeignet, um die sich im Wandel befindende Profession der Physiotherapie weiter entwickeln zu können.

Anhang 2 Tabellarisches Curriculum Bachelorstudiengang „Physiotherapie“⁴⁾

Lfd.Nr.	Modulnummer /Kürzel	Modul		Leistungspunkte (LP)	Studienvolumen SWS	Semester
Pflichtmodule des Studiengangs¹⁾						
1	4.51.00	Grundlagen der Körperstrukturen		10 ²⁾		1-2
2	4.52.00	Grundlagen der Körperfunktionen		10 ²⁾		1-4
3	4.53.00	Grundlagen von Bewegung und Training		10 ²⁾		3-4
4	4.54.00	Medizinische Fachdisziplinen		5 ²⁾		5-6
5	4.51.00	Klinische Praktika		10 ²⁾		5-6
6	4.56.00	Angewandte Wissenschaft Physiotherapie		10	6	1-2
7	4.57.00	Bezugswissenschaften der Physiotherapie		10	8	3-4
8	4.58.00	Management im ökonomisch-politischen Kontext		10	8	5-6
9	4.59.00	Professionelles Handeln und Qualitätssicherung		15	6	7
10	4.60.00	Methoden der Physiotherapieforschung		15	6	7-8
11	4.61.00	Arbeiten in Organisationen		15	6	7-8
12	4.62.00	Recht und Ethik		5	3	7
13	4.63.00	Praxistätigkeit und Supervision		15	4	8-9
14	4.64.00	Physiotherapie international		10	4	8
15		Wahlmodule gemäß §1 Abs. 3 PVO³⁾		15	6	9
			Summe:	165		
16	9970	Thesis		12	2	9
17	9980	Kolloquium		3		
			Summe:	180		

- 1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 2) Die ersten drei Studienhalbjahre werden in dualer Form neben der Ausbildung an einer der Kooperationsfachschulen für Physiotherapie absolviert.
- 3) "Interdisziplinäre Lehre", obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Abs. 2 PVO.
- 4) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.